



# ZAUNKÖNIG

## 2023/ 3

Liebe Leserinnen und Leser,

das erste Quartal ist durch, es geht in die Osterwoche. Noch haben wir nur „kalendarisch“ Frühling. Nichtsdestotrotz: viele bunte/ dicke/ sonstwelche Ostereier!

**Heute hier dabei:**

**Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (3)**  
**Berlin: Wahlübungen (2)**  
**OVG Berlin: kein Wahllokal im Bulli**  
**OVG Münster: keine Sonderregeln für MAD ohne Gesetz**  
**BVerwG: gesetzliche Grundlage für Laufbahnnachzeichnung fehlt**  
**BVerwG: Pflichtstundenermäßigungs-Verordnung MV wirksam**  
**BVerwG: Antragsbefugnis gegen BA-Maßnahmen in Jobcentern**  
**VG Koblenz: Abbruch von Stellenausschreibungen**  
**BVerwG: Abgrenzung von Bereitschaftsdiensten als Arbeitszeit**  
**BVerwG: Beweiserhebung im Disziplinarverfahren**  
**BVerwG: Maßnahmebemessung bei Kernzeitverletzung**  
**BVerwG: delegierte Anhörung der Vertrauensperson nach WDO**  
**BVerwG: keine Einwilligungspflicht bei Impfung im „Basisschema“**  
**VG Mainz: Entlassung wegen Mitgliedschaft im „III. Weg“**  
**OVG Koblenz: Ablehnung von tätowierten Beamtenbewerbern**  
**ArbG Kiel: Lohnfortzahlung bei Urlaubs-Corona**  
**BAG: Bindung des Gerichts an die gestellten Anträge**  
**BAG: Wiederaufnahme nach unterbliebener Vorlage**  
**BGB: virtuelle Mitgliederversammlungen unbefristet zulässig**  
**EuGH: Haftung der Hersteller für „fahrlässige“ Thermofenster**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bandler-Block**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**  
**In eigener Sache (2): Mann an Bord**

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (3)

Glanzlicht des Monats (und Kandidat für das Eigen-„Tor des Jahres“) war ein [Koalitionsausschuss](#) mit Marathon-Modus über 30 Stunden, bei dem nichts wirklich geregelt wurde, aber die FDP so gut aussah, dass die Grünen seither Gift und Galle spucken. Aus Ihrer Erwartung einer Neuauflage von Rot-grün (mit gelber Mehrheitsbeschaffung) wurde optisch Rot-gelb mit grünem Anhängsel.

In der Wahrnehmung der Bürger gleiche Folge wie in Berlin: Alle drei Jamaika-Partner sacken in den Umfragen durch, die Koalition hätte aktuell weder stimmenmäßig noch parlamentarisch eine Mehrheit, und die [Grünen](#) rutschten hinter die AfD auf Platz 4 (Übersicht wie stets bei [www.election.de](http://www.election.de)).

Der Wiedergänger der Koalition hat nach seiner genialen Performance als Corona-Besieger ein neues Hobby gefunden: Karl Klabautermann bewirbt nun die [elektronische Patientenakte](#). Sie soll zuerst den Kassenpatienten aufgedrückt werden. Der Clou dabei: Die Pharmaindustrie bekommt (natürlich rein für Forschungszwecke) direkten Zugriff auf die Patientendaten. Lauterbach muss die Datenschützer der Republik komplett eingeschläfert haben.

## Berlin: Wahlübungen (2)

Die [Wahlergebnisse](#) in der selbstgefühlten Reichshauptstadt von allem und jedem drückten den Unmut der Bürger aus, alle Parteien des rot-grün-roten Senats sackten ab. Trotzdem wollten sie ihre Koalition der Verlierer fortsetzen, aber am Ende der Nachzählungen lagen gerade noch 53 Stimmen zwischen rot und grün, worauf die Grünen bei den Koalitionsverhandlungen so „kraftvoll“ auftraten, dass die SPD sie rauswarf. Nun also vermutlich eine [große Koalition](#) unter CDU-Führung, die sich eine „große Verwaltungsreform“ vornimmt, falls die SPD-Basis mitmacht.

Parallel sollte Berlin per [Klima-Volksentscheid](#) vorzeitig bis 2030 „klimaneutral“ werden. Ergebnis: 17 % stimmten dafür, 16 % dagegen, 67 % teilten durch wegbleiben mit, dass ihnen diese Klimadebatte komplett am A... vorbei geht. Was „Demokrat(inn)en“ vom Schlage Luisa Neubauer nicht abhielt, gleich gegen die reaktionäre Minderheit von gerade mal 83 % weiter zu pöbeln. Von den 17 % „dafür“ waren mindestens 15 % der festen Überzeugung, dass sie mit der Finanzierung nichts zu tun hätten.

## **OVG Berlin: kein Wahllokal im Bulli**

Auch nicht-politische Wahlen in Berlin sind manchmal merkwürdig. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg erklärte nun die Wahl zum Personalrat der Direktion Zentrale Sonderdienste der Polizei Berlin für ungültig, weil man es mit dem Wahlgeheimnis nicht so ernst nahm: Der Einsatz eines mobilen Wahlbüros, bei dem die Stimmen an der Heckklappe eines Transporters abgegeben werden, und dessen Einsatzzeiten und Orte im Wahlausschreiben nicht angegeben werden, stelle einen wesentlichen Mangel der Wahl dar.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 19.12.2022 – [60 PV 8/22](#)

## **OVG Münster: keine Sonderregeln für MAD ohne Gesetz**

Das OVG Nordrhein-Westfalen in Münster fordert von der Leitung des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) der Bundeswehr die Einhaltung des BPersVG ein und verbot durch einstweilige Verfügung die faktische Suspendierung eines Personalratsmitgliedes: Anders als beim Bundesnachrichtendienst (BND), bei dem § 112 Abs. 2 BPersVG gilt, besteht eine Mitgliedschaft in MAD-Personalräten trotz eines Entzugs der Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen der durch das Sicherheitsüberprüfungsgesetz geschützten Kategorien grundsätzlich uneingeschränkt fort. Da es sich um eine gesetzliche Sonderregelung handelt, scheidet deren Übertragung auf Dienststellen außerhalb des BND auch im Geheimdienstbereich aus. So gilt für das Bundesamt für Verfassungsschutz allein die Sonderregelung in § 113 BPersVG und für den MAD als Teil der Bundeswehr allein § 117 BPersVG. Für eine analoge Anwendung des § 112 Abs. 2 BPersVG besteht keine Grundlage.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 17.3.2023 – 33 B 1219/22.PVB

## **BVerwG: gesetzliche Grundlage für Laufbahnnachzeichnung fehlt**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) beanstandete, dass für die Laufbahnnachzeichnung von freigestellten und beurlaubten Soldaten die notwendige gesetzliche Grundlage im SG und in der SLV fehle. Nur für Soldaten mit gesetzlichem Benachteiligungsverbot wurde eine Übergangsweise weitere Anwendung des Erlasses A-1336/1 verfügt. Betroffen war ein Oberst, der zu einer privatrechtlichen, aber bundeseigenen Einrichtung beurlaubt war, anlässlich seiner Nachzeichnung nach B6. Das BVerwG erklärte die gebildete „Referenzgruppe“ wegen Fehlens einer gesetzlichen Grundlage für rechtswidrig, verwehrte dem Offizier aber eine Neubeschei-

dung, weil es auch dafür an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Die Grundlagen der Laufbahnnachzeichnung müssten in den Eckpunkten im Gesetz geregelt werden oder in einer Rechtsverordnung aufgrund einer detaillierten gesetzlichen Ermächtigung.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 23.11.2022 - [1 WB 21.21](#)

### **BVerwG: Pflichtstundenermäßigungs-Verordnung MV wirksam**

Das BVerwG erklärte die in Mecklenburg-Vorpommern erlassene Rechtsverordnung über eine Ermäßigung der Pflichtstunden für Mitglieder der Lehrer-Personalräte für rechtens. Die weitergehenden Anträge auf „individuelle“ Ermäßigung wurden abgewiesen. Damit hob das Gericht einen gegenteiligen Beschluss des OVG Greifswald (vom 21.10.2020 - 8 LB 481/17, ZfPR online 2/ 2022, 7) auf, das die Pauschalierung auf dem Verordnungsweg beanstandet hatte. In der besonderen Situation der Lehrer, bei denen nur ein unterhäftiger Anteil der Arbeitszeit auf den Unterricht entfällt, sei eine pauschale Minderung der Pflichtstunden für den Personalrat sachgerecht.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 21.9.2022 - [5 P 4.21](#)

### **BVerwG: Antragsbefugnis gegen BA-Maßnahmen in Jobcentern**

Wie bereits für die Personalräte der Jobcenter (JC), wird auch den Gleichstellungsbeauftragten der Jobcenter der „gespaltene Arbeitgeber“ in Form der zentralen Befugnisse der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zum Verhängnis. Für das BGleIG entschied das BVerwG, dass auch die GleiB eines JC nur Maßnahmen der eigenen Dienststelle angreifen könne, nicht aber Maßnahmen der BA (hier: Ausschreibung betriebsärztlicher Leistungen, was eigentlich nach § 80 Abs. 1 Nr. 16 BPersVG mitbestimmungsfähig wäre). Daher wurde die Nichtzulassungsbeschwerde einer GleiB gegen ein Urteil des OVG Berlin v. 23.2.2022 – 4 B 4/20 verworfen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 28.12.2022 - [5 B 7.22](#)

### **VG Koblenz: Abbruch von Stellenausschreibungen**

Das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz beschränkt den beliebten Abbruch von Stellenbesetzungen, bei denen ein „falscher“ Kandidat vorn liegt, auf Fälle, in denen die Stelle wirklich nicht mehr besetzt werden soll. Bricht der Dienstherr das Verfahren zur Besetzung einer Beamtenstelle ohne hinreichenden Grund ab, ist das rechtswidrig.

Die Telekom hatte eine Beamtenstelle zu besetzen. Das Stellenbesetzungsverfahren brach sie

ab. Das begründete sie damit, dass die dienstlichen Beurteilungen der Bewerber nicht mehr aktuell gewesen seien. Eine Bewerberin wehrte sich mit Erfolg gegen den Abbruch und erstritt die Fortführung des Besetzungsverfahrens. Damit wird ein solcher Eilantrag künftig für betroffene Bewerber auch zur Pflicht.

Quelle: Beschluss des VG Koblenz v. 5.9.2022 - [2 L 772/22.KO](#)

### **BVerwG: Abgrenzung von Bereitschaftsdiensten als Arbeitszeit**

Die Bundespolizei liegt mit vielen ihrer Polizeivollzugsbeamten angesichts der jüngeren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in Streit darüber, welche als „Bereitschaft“ deklarierten Dienste als Arbeitszeit abzurechnen sind. Nun hatte ein Kollege auf dem Klageweg teilweise Erfolg: Ruhepausen, in denen der Beamte Einsatzkleidung tragen, die Dienstwaffe mit sich führen und seine ständige Erreichbarkeit sicherstellen muss, sind als Arbeitszeit zu bewerten.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 13.10.2022 - [2 C 24.21](#)

### **BVerwG: Abgrenzung von Vergleichsgruppen bei Beurteilung**

Das BVerwG bekräftigt seinen Grundsatz, dass Beamte aus unterschiedlichen Laufbahnen grundsätzlich nicht in einer Vergleichsgruppe zusammengefasst und damit unterschiedslos in eine Rangfolge gebracht werden dürfen (unter Verweis auf BVerwG vom 2.3.2017 - [2 C 21.16](#) - BVerwGE 157, 366 Rn. 41 ff.). Werden Beamte gleicher Besoldungsgruppe über mehrere Laufbahnen einer Laufbahngruppe hinweg miteinander verglichen, ist die so gebildete Vergleichsgruppe und damit auch die darauf beruhende Note der Beurteilung rechtswidrig.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 14.2.2023 - [2 B 3.22](#)

### **BVerwG: Beweiserhebung im Disziplinarverfahren**

Im bundesrechtlichen Disziplinarverfahren gilt üblich das Gebot unmittelbarer Beweiserhebung. Das rettete einen Referatsleiter im BND nicht, gegen den sich Mitarbeiterinnen beschwert hatten mit einer „Zitatensammlung“, die über mehrere Jahre zurück reichte. Das BVerwG stufte ihn wegen des erwiesenen Teils von 77 Sprüchen von A15 nach A14 zurück.

Die Verwertung schriftlicher Zeugenaussagen im behördlichen Disziplinarverfahren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BDG begründe keinen Verfahrensmangel. Sofern die Glaubwürdigkeit von

Zeugen oder die Glaubhaftigkeit von Aussagen in Zweifel stehen, bildet eine nur auf schriftlichen Äußerungen beruhende Zeugenaussage aber keine hinreichende Tatsachengrundlage für eine fehlerfreie Beweiswürdigung. Aus § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG folge, dass sich Beamte anderen Beschäftigten gegenüber korrekt und kollegial verhalten und den Betriebsfrieden wahren müssen. Äußerungen mit einer sexuellen Konnotation haben Beamte im Dienst und im Dienstgebäude zu unterlassen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 28.9.2022 - [2 A 17.21](#)

### **BVerwG: Maßnahmebemessung bei Kernzeitverletzung**

Ebenfalls mit Zurückstufung (von A14 nach A13) kam ein Beamter der BAFin davon, der immerhin 814x morgens die Kernzeit gerissen hatte. Zuvor hatten das VG Düsseldorf und das OVG Münster ihn noch zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt. Das BVerwG milderte das Urteil auf Zurückstufung ab, weil die Behörde falsch gespielt hatte.

Mildernd sei zu berücksichtigen, dass der Dienstherr bei zeitlich gestreckten Dienstpflichtverletzungen zunächst dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechend mit niederschweligen disziplinarischen Maßnahmen auf den Beamten einwirken muss. Im Streitfall wäre in Betracht gekommen, nach dem Bekanntwerden der Kernzeitverstöße zeitnah die Dienstbezüge zu kürzen. Allerdings stehe diesem Milderungsgrund gegenläufig als besonders belastender Umstand gegenüber, dass der Beamte sein Fehlverhalten auch nach Einleitung des Disziplinarverfahrens uneinsichtig fortgesetzt und dabei die morgendlichen Fehlzeiten erheblich gesteigert hatte. Dagegen sei kein mildernder Umstand darin zu sehen, dass die Zeit der morgendlichen Verspätungen durch abendliche Längerarbeit ausgeglichen wurde. Andernfalls läge darin eine Nichterfüllung der Gesamtarbeitszeit, die als weitere vorwerfbare Dienstpflichtverletzung hinzutreten würde.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 28.3.2023 – 2 C 20.21 ([PM 2023/23](#))

### **BVerwG: delegierte Anhörung der Vertrauensperson nach WDO**

Der 2. Wehrdienstsenat des BVerwG erklärte die bisherige Praxis in höheren Stäben für illegal, auch bei einfachen Disziplinarverfahren die Anhörung der Vertrauensperson (VP) nach § 28 SBG auf den Rechtsberater/ Wehrdisziplinaranwalt wegzuschieben.

Die Anhörung der VP kann im einfachen Disziplinarverfahren nicht auf den Rechtsberater delegiert werden, weil dies nur in § 28 Abs. 2 WDO, nicht auch in § 28 Abs. 1 WDO zugelassen sei. Der Anhörung zum Disziplinarmaß ist inhaltlich aber auch dann Rechnung getragen, wenn

sich die verhängte Disziplinarmaßnahme in dem Verhängungsspektrum bewegt, das ihr mitgeteilt wurde. Zugleich wird die Luft für Verteidiger rauher: Verfahrensfehler sind auch bei einfachen Disziplinarmaßnahmen im Beschwerdeverfahren nach Maßgabe der §§ 45 und 46 VwVfG heilbar und begründen entgegen der bisherigen Praxis des Senats keinen Aufhebungsanspruch.

Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen bei Soldaten bildet materiell bei „kleinen“ Nötigungen, die nicht durch die Androhung von Gewalt gegen Leib und Leben erfolgen und sich nicht gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, die Kürzung der Dienstbezüge.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 21.9.2022 - [2 WDB 1.22](#)

### **BVerwG: keine Einwilligungspflicht bei Impfung im „Basisschema“**

Der gleiche Senat schob nun der galoppierenden Feigheit der Truppenärzte einen kleinen Riegel vor. In den von der Bundeswehr angezettelten Strafprozessen gegen Soldaten ergibt sich durchgängig, dass den Soldaten bei der nach § 17a SG „duldungspflichtigen“ CoViD-19-Impfung jeweils eine Einwilligungserklärung abverlangt wird. Damit wollen sich die militärischen Halbgötter in Weiß von der strafrechtlichen Haftung für Kunstfehler und Schlamperei bei der Impfung freizeichnen. Dazu stellt das BVerwG klar: Ein Soldat muss bei pflichtgemäßer Duldung einer Schutzimpfung keine schriftliche Einwilligungserklärung als Patient abgeben. Lehnt der Soldat die Abgabe dieser Einwilligung ab, ist allein das noch kein Dienstvergehen.

Deshalb wurde auf Nichtzulassungsbeschwerde des Soldaten ein gegenteiliger Beschluss der 9. Kammer des TDG Süd aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 3.2.2023 - [2 WNB 2.22](#)

### **VG Mainz: Entlassung wegen Mitgliedschaft im „III. Weg“**

Das Land Rheinland-Pfalz betreibt derzeit „Kampf gegen rechts“ in den Reihen der Polizei. Das VG Mainz bestätigte im Eilverfahren die sofortige Vollziehung der Entlassung eines Polizeivollzugsbeamten auf Probe wegen fehlender charakterlicher Eignung. Es hatte sich ergeben, dass der Kollege dem als rechtsradikal geltenden „III. Weg“ angehörte. Daher sei zweifelhaft, ob er die Gewähr biete, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

Quelle: Beschluss des VG Mainz v. 3.1.2023 - [7 L 708/22.MZ](#)



## **OVG Koblenz: Ablehnung von tätowierten Beamtenbewerbern**

Das Land Rheinland-Pfalz darf auch einen Polizeianwärter ablehnen, weil er ein Ehrenkodex-Tattoo auf dem gesamten Rücken trägt. Das OVG Koblenz bestätigte eine entsprechende Entscheidung des VG Trier. Der Antragsteller hatte sich für den gehobenen Polizeidienst beim Land Rheinland-Pfalz beworben. Auf dem gesamten oberen Rückenbereich ist er in der traditionellen Schriftart „Old English“ mit dem Schriftzug „Loyalty, Honor, Respect, Family“ tätowiert. Aufgrund der Tätowierung bestünden Zweifel an der charakterlichen Eignung des Bewerbers für den Polizeidienst. Die Begriffe im Zusammenhang mit der traditionellen Schriftart würden den Eindruck eines Ehrenkodex vermitteln, der mit den Werten einer modernen Polizei nicht vereinbar sei.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz v. 8.12.2022 – [2 B 10974/22.OVG](#)

## **ArbG Kiel: Lohnfortzahlung bei Urlaubs-Corona**

Wer seinen Urlaub in einem als Corona-Hochrisikogebiet ausgewiesenen Land verbringt und im Anschluss an Corona erkrankt, hat seine Erkrankung nicht i.S.v. § 3 EFZG verschuldet, wenn die Inzidenz im gleichen Zeitraum am Wohn- und Arbeitsort bzw. in Deutschland höher liegt. Die Wertung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG (Infektionsschutzgesetz) findet keine Anwendung. Aus diesem Grund sprach das Arbeitsgericht (ArbG) Kiel Anspruch auf Lohnfortzahlung zu.

Quelle: Urteil des ArbG Kiel v. 27.6.2022 – [5 Ca 229 f/22](#)

## **BAG: Bindung des Gerichts an die gestellten Anträge**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) fordert bei den Arbeitsgerichten die Bindung des Gerichts an den Rahmen ein, der durch die gestellten Anträge gesteckt ist. Wird einer Partei durch gerichtliche Entscheidung ein Anspruch aberkannt, den sie nicht zur Entscheidung gestellt hat, liegt hierin eine Verletzung des Antragsgrundsatzes nach § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Verstoß gegen § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO stellt zugleich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zum Nachteil der hiervon betroffenen Partei dar, und bildet einen absoluten Revisionsgrund nach § 547 ZPO.

Quelle: Beschluss des BAG v. 21.7.2022 - [2 AZN 801/21](#)



## **BAG: Wiederaufnahme nach unterbliebener Vorlage**

Etwas mehr Rechtsmittelrecht: Ein willkürlicher Verstoß eines letztinstanzlichen Gerichts gegen seine Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union, nach § 45 Abs. 2 ArbGG an den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts oder an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes nach § 2 Abs. 1 RsprEinhG entzieht die Parteien dem „gesetzlichen Richter“, bildet bei Einhaltung der übrigen Voraussetzungen einen Wiederaufnahmegrund und kann nach § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO mit der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

Quelle: Beschluss des BAG v. 21.7.2022 - [2 AZN 801/21](#)

## **BGB: virtuelle Mitgliederversammlungen unbefristet zulässig**

In § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt. Das Gesetz trat am 21. März in Kraft. Die neue Vorschrift lautet:

„(2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“

Quelle: "Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht" vom 14.3.2023, BGBl. I Nr. [72](#)

## **EuGH: Haftung der Hersteller für „fahrlässige“ Thermofenster**

Der EuGH entschied auf Vorlage der deutschen Justiz, dass die Pkw-Hersteller auch dann auf Schadensersatz für unzulässige „Thermofenster“ von Dieselmotoren haften, wenn ihnen keine vorsätzlichen Manipulationen nachweisbar sind. Im Ausgangsfall blöd für den Daimler-Konzern.

Quelle: Urteil des EuGH v. 21.3.2023 - [C-100/21](#)

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Der „Personalrat“ beleuchtet im Heft 3/ 2023 im Schwerpunkt Arbeitszeit/ Urlaub mit Texten zur Arbeitszeiterfassung (W. Klimpe-Auerbach/ U. Nawrot), zum Begriff Arbeitszeit mit Dienstvereinbarungs-Muster (M. Kröll), Zeiterfassung für Beamte (M. Baßlsperger) und an Schulen (G. Bruno-Latocha), zur Verknüpfung mit Videoanlagen (D. Klostermann-Schneider); ferner werden behandelt das „Hinweisgeberschutzgesetz“ (R. Stöbe), Prozessvereinbarungen bei IT- und Digitalisierungsprojekten (K. Köhler, R. Achmatov) sowie die Urlaubsgewährung in Quarantäne-Zeiten (B. Schick).

Heft 3/2023 der „Personalvertretung“ enthält Beiträge über die Beteiligung des Personalrats bei Befristung von Arbeitsverträgen (A. Schneider, Besprechung des zugleich abgedruckten Urteils des BAG v. 1.6.2022 – 7 AZR 232/21) sowie zu den personalvertretungsrechtlichen Folgen der Änderung des § 44g Abs. 2 SGB II (T. Spitzlei).

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Einigen Zeitgenossen wäre zu wünschen, dass sie sich selbst nicht ganz so ernst (oder wichtig) nähmen.

Realsatire in Stuttgart: eine besonders gleichstellungswütige grüne Stadträtin boxte durch, dass im Rathaus [Tampon-Automaten](#) auch auf den Herrentoiletten aufgestellt werden (die in wenigen Wochen schon dreimal aufgefüllt werden mussten, wer auch immer von den männlichen Rathaus-Insassen sich die in die Ohren oder andere geeignete Lokalitäten gestopft hat).

Von diesem Erfolg angespornt, soll das Programm nun auf [Jungen-WC](#) der Stuttgarter Schulen ausgeweitet werden.

Was dazu gelästert werden kann, ließ dann [Nuhr im Ersten](#) vom Stapel.

Das bewegte dann die wohl um eigene Themen verlegene „Kultur-Ikone“ Böhmermann, im [ZDF](#) mit einer Zweitaufguss namens „Nuhr im Zweiten“ gegen den vermeintlich reaktionären Humor in der ARD dagegen zu halten. Worauf die SPD-eigene „Frankfurter Rundschau“ über [Böhmermanns](#) tapferen „Kampf gegen rechts“ tirilierte und weitere Blätter sich aufregten, dass andere sich aufregten. So viel kostenlose Quoten-Werbung hätte Nuhr selbst nicht bezahlen können und wollen. Er wird leise kichern, dass das selbstgefühlte Genie Böhmermann sich wunderschön ins eigene Knie schoss.

## Neues aus dem Bendler-Block

Der neue IBuK Boris Pistorius übernimmt eine „Tradition“ seiner Vorgängerin von der Leyen: Er bringt aus Niedersachsen einen persönlichen Leibwächter mit unzweifelhafter Loyalität und keiner Ahnung von der Armee mit, der dann ein widerspenstiges Haus unter Kontrolle halten soll, wie für vdL seinerzeit Gerd Hoofe. Die Tinte war auf der Ernennung zum Leiter Leitungsstab im BMVg noch nicht trocken, da wurde Nils [Hilmer](#) als der neue starke Mann im BMVg schon Staatssekretär, weil Frau Sts Dr. Sudhoff als personelle Hinterlassenschaft von Ex-BMVg Lambrecht als erste gegangen wurde.

Diese wiederum ließ sich beim Zapfenstreich „Niemals geht man so ganz“ tröten, was manche in Berlin als Drohung empfanden.

Noch ein Fall für Schnellrockner-Tinte: Kaum nach B9 befördert, wurde Carsten Breuer an allen echten Dreisternern vorbei zum neuen GI hochgeschossen. Er hatte Herrn Scholz im Kanzleramt als Corona-Krisenstäbler bespasst, augenscheinlich mit bleibender Erinnerung. Nun muss er sich mit den eigenen Problemen der Armee herumschlagen.

Der alte GI Eberhard Zorn dürfte nach fünf Jahren in der Verantwortung ohne denselben in die Pension gehen. Zwar wird seit Februar 2022 ernsthaft über die Landesverteidigungs-Tauglichkeit der germanischen Schweizergarde gesprochen, aber real geändert haben die Sonntags-Deklamationen im Reichstag bisher wenig. Derweil steht BMVg Pistorius zwar in den Meinungs-umfragen toll da, aber kommt bei den Beschaffungen nicht vom Fleck.

Inzwischen zeichnet sich ab, dass der Minister über Ostern auf der B9+-Ebene aufräumen lässt. Dem Vernehmen nach soll es nach Frau Sudhoff auch Rüstungs-Sts Zimmer erwischen, dazu auch die Präsidentin des BAAINBw Korb, desgleichen diverse Amts- und Abteilungsleitungen der von vdL hinterlassenen Schwarze-Socken-Riege beiderlei Geschlechts. Der neue IBuK will die Trockenlegung des Sumpfs wohl nicht den Fröschen (m/w) überlassen, die dieses Biotop im Zuge ihrer Karriere liebevoll gepflegt haben. Kongenial verkündete der neue Sts Hilmer gleich, dass er die Mitzeichnungskämme im BMVg – als Sinnbild der organisierten Verantwortungslosigkeit - kräftig kürzen will.

Es bleiben die alten Probleme: 2022 verließen mehr als 19 500 Soldaten die Bundeswehr, davon gut 4 200 Soldaten vorzeitig. Wie bereits 2021 gab es damit mehr Abgänge als neue [Rekruten](#). Dazu trägt das BAPersBw mit fristlosen Entlassungen bei kleineren Dienstvergehen gerne bei, scheinbar kann oder will man die Änderungen am Arbeitsmarkt nicht verstehen.

Die „Abstimmung mit den Füßen“ hat viele Gründe, etliche davon listet wieder einmal der Jahresbericht der Wehrbeauftragten auf (Bundestags-Drucksache [20/5700](#)). Im [Interview](#) legt die WB nach mit Kritik an den Zuständen in den Kasernen. Irgendwie völlig neu?

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu (und nicht Perwoll-gewaschen): Jetzt gibt es dann auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersönalvertretungsrecht](#) .

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

## In eigener Sache (2): Mann an Bord

Wer den Briefbogen der Kanzlei kennt, weiß es schon: Das Team von „Dr. Baden & Kollegen“ hat sich verstärkt mit dem Kollegen Norbert Fattler.

Er ist Jahrgang 1969, Rechtsanwalt seit 2004 und war seit 2015 in einer anderen Bonner „ÖD-Kanzlei“ tätig. Auch arbeitete er von 2001 bis 2018 als Verlagsjurist für Wolters Kluwer Deutschland. Rechtsanwalt Norbert Fattler ist Mitautor bei den Handbüchern „Arbeitszeitrecht“ sowie „Tarifrecht im öffentlichen Dienst - Das Recht der Eingruppierung“, beide erschienen im Luchterhand-Verlag. Als Experte für Arbeitsrecht berät und vertritt er Sie in allen Fragen zum Arbeitsverhältnis von der Begründung bis zur Kündigung und Beendigung. Besonders große Erfahrung hat er auf dem Gebiet des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes. Zudem arbeitet er auf den Gebieten des Beamtenrechts und des Disziplinarrechts sowie des Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrechts.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

